

Markt Altomünster



Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung des Marktes Altomünster (Bestattungsgebührensatzung) vom 26.06.2009

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der

Markt Altomünster

folgende

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung des Marktes Altomünster (Bestattungsgebührensatzung)

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Der Markt Altomünster erhebt für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung Gebühren für
 - a) die Benutzung des Leichenhauses (Leichenhausbenutzungsgebühr)
 - b) die Dauer der Grabnutzung (Grabnutzungsgebühr)
 - c) die Pflege und den Unterhalt der Friedhöfe (Friedhofspflegegebühr).
- (2) Für Leistungen, für die keine Gebühren vorgesehen sind, können entsprechende Sondervereinbarungen abgeschlossen werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Zahlung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei der Leichenhausbenutzungsgebühr mit der Vollendung der Leistungen des Marktes Altomünster, die bei der Benutzung erbracht werden.
- b) bei der Grabnutzungsgebühr mit der Begründung oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes für dessen Dauer.
- c) bei der Friedhofspflegegebühr zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres.

§ 4
Vorauszahlungen

Der Markt Altomünster ist berechtigt Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld zu erheben.

§ 5
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 6
Leichenhausbenutzungsgebühr

Die Leichenhausbenutzungsgebühr wird pro Benutzung erhoben.

Diese beträgt 200,- €.

§ 7
Grabnutzungsgebühr

Die Grabnutzungsgebühr wird für die Dauer des Nutzungsrechtes erhoben.

Diese beträgt für die

- | | |
|-----------------------|----------|
| a) Familiengrabstätte | 330,00 € |
| b) Einzelgrabstätte | 165,00 € |
| c) Urnengrabstätte | 100,00 € |

Wird in einem Grab eine weitere Bestattung vorgenommen, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes übersteigt, dann ist für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist anteilig eine weitere Grabnutzungsgebühr zu entrichten.

§ 8
Friedhofspflegegebühr

Die Friedhofspflegegebühr wird pro Jahr erhoben.

Diese beträgt für die

- | | |
|-----------------------|---------|
| a) Familiengrabstätte | 60,- €. |
| b) Einzelgrabstätte | 30,- €. |
| c) Urnengrabstätte | 30,- €. |

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Bestattungseinrichtung des Marktes Altomünster (Bestattungsgebührensatzung) vom 25.10.2001 und deren Änderungen vom 02.03.2004, 28.03.2007 und 12.12.2007 außer Kraft.

85250 Altomünster, den 26.06.2009

Markt Altomünster



Konrad Wagner
(1. Bürgermeister)

